

Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Dümmer“
in der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Landkreis Diepholz
vom 17.12.2018

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndG vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1
Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Dümmer“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Dümmer-Geestniederung und Ems-Hunte-Geest“. Es befindet sich in der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ mit der Gemeinde Lembruch im Norden und der Gemeinde Hüde im Süden. Das LSG umfasst einen Großteil der Seefläche des Dümmer mit großen Teilen seiner Verlandungsbereiche im Nordosten, Osten und um den Olgahafen. Im Westen sind der Olgahafen und dessen seeseitige Zufahrt Bestandteil des Schutzgebietes. Im Norden sind die Fennekerwiesen westlich der Ortschaft Eickhöpen in das LSG integriert. Östlich des Dümmer erstreckt sich das LSG in einem Bereich von Lembruch bis Hüde einschließlich der Hafenbereiche und Badestrände. Weiterhin zählen die östlich des Dümmer gelegenen sogenannten „Dümmergärten“ sowie Bereiche östlich des Marler Grabens zum LSG. Auf der Seefläche des Dümmer bildet die Bojenlinie die Grenze zwischen dem NSG „Dümmer“ und dem LSG „Dümmer“ im Gelände ab.

Der Dümmer ist ein eutropher Flachwassersee, der sich auf Sanden der eiszeitlichen Grundmoränen durch den Einschluss einer Eislinse bildete und damals die Ausmaße der heutigen Moorniederung hatte. Im Laufe der Zeit setzten Verlandungsprozesse ein, die zur Entwicklung einer Niedermoorlandschaft an den Rändern des Sees führten. Seit den 1950er Jahren ist der See eingedeicht, so dass eine natürliche Wasserstandsdynamik mit sommerlichem Trockenfallen von Uferbereichen nicht mehr stattfindet. Der Dümmer beherbergt eine wertvolle Unterwasser-, Schwimmblatt- und Röhrichtvegetation. Außerdem ist er Lebensraum für seltene Fischarten sowie für viele Wasser- und Röhrichtvogelarten. Der Fischotter durchwandert den See und die Randbereiche.

Die touristische Nutzung am Dümmer ist geprägt durch die Hafenanlagen, Sandstrandabschnitte und Grünanlagen in den Ortschaften Hüde und Lembruch. Landwärts, außerhalb des Deiches, ist landwirtschaftliche Acker- und Grünlandnutzung prägend.

- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:45.000 zu entnehmen, die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:8.500 (**Anlagen**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ und beim Landkreis Diepholz – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Die vier Karten „Teilgebiet Olgahafen“, „Teilgebiet Nordufer“, „Teilgebiet Ostufer“ und „Teilgebiet Südostufer“ (**Anlagen**) kennzeichnen die Lage der Angelbereiche am Dümmer nach § 5 Abs. 6 Nr. 2 dieser Verordnung. Auch diese Karten sind Bestandteil der Verordnung und können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ und beim Landkreis Diepholz – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (5) Teile des LSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes (065) „Dümmer“ (DE 3415-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und des Europäischen Vogelschutzgebietes V39 „Dümmer“ (DE 3415-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Übersichtskarte sind die Teilflächen des LSG, die im FFH-Gebiet und Europäischen Vogelschutzgebiet liegen und der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie dienen, gesondert gekennzeichnet.

- (6) Das LSG hat eine Größe von ca. 1.100 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 19 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.
- (2) Der besondere Schutzzweck für das LSG umfasst insbesondere die Erhaltung und Entwicklung des Dümmers als naturnahes, nährstoffreiches Stillgewässer natürlicher Entstehung mit seltenen Tier- und Pflanzenarten und die Erhaltung und Entwicklung der Seefläche und der Verlandungsbereiche als Brut- und Rastgebiete für Vögel sowie die Erhaltung und Förderung der Fledermausarten einschließlich ihrer Lebensstätten.
- (3) Die Fläche des LSG gemäß § 1 Abs. 5 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des LSG „Dümmer“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes (065) „Dümmer“ (DE 3415-301) und des Europäischen Vogelschutzgebietes (V39) „Dümmer“ (DE 3415-401) trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele (weiterer besonderer Schutzzweck) des FFH-Gebietes im LSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

91E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
als naturnahe, feuchte bis nasse Weiden-Auenwälder aller Altersstufen mit Weiden (*Salix alba* und *Salix fragilis*) in häufig überfluteten Mündungs- und Ausflussbereichen der Flüsse. Hierzu zählen kleinflächige Bestände an den Ausflüssen von Lohne und Grawiede.

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

- a) 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften,
der Dümmer als naturnaher Flachsee sowie einzelne naturnah entwickelte Kleingewässer, einschließlich der Verlandungsbereiche, mit den charakteristischen Pflanzenarten, u. a. Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*), Laichkräutern wie z. B. Glänzendes Laichkraut (*Potamogeton lucens*), Durchwachsenes Laichkraut (*Potamogeton perfoliatus*), Stachelspitziges Laichkraut (*Potamogeton friesii*), Haarblättriges Laichkraut (*Potamogeton trichoides*) sowie Froschbiss (*Hydrocharis morsus-ranae*) und Gewöhnlicher Wasserschlauch (*Utricularia vulgaris* agg.). Sie sind ebenfalls Lebensraum für Fischarten wie Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) und Karausche (*Carassius carassius*) und können in Verbindung mit naturnahen Zuflüssen wichtige Teillebensräume im Verbreitungsgebiet des Fischotters darstellen.
- b) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren,
auf mehr oder weniger nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten in der Verlandungszone des Dümmers mit den charakteristischen Arten, insbesondere Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*) und Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*).

3. insbesondere der übrigen Tier- oder Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

- a) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*),
als langfristig überlebensfähige Population durch den Erhalt einer naturnahen Verlandungszone des Dümmers mit großflächigen emersen und/oder submersen Pflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund. Des Weiteren durch Förderung von Beständen in den Zu- und Abflüssen (Grawiede und Lohne) und in Grabensystemen (Sekundärhabitats) u. a. durch eine angepasste Unterhaltung der Gewässer,
- b) Steinbeißer (*Cobitis taenia*),
als langfristig überlebensfähige Population durch den Erhalt des Dümmers mit einer vielfältigen Uferstruktur, einer ausgedehnten naturnahen Verlandungszone und einer abschnittsweisen Wasservegetation. Des Weiteren durch Förderung von Beständen in den Zu- und Abflüssen (Grawiede und Lohne) und in Grabensystemen (Sekundärhabitats) u. a. durch eine angepasste Unterhaltung der Gewässer,
- c) Fischotter (*Lutra lutra*),
als langfristig überlebensfähige Population durch den Erhalt des Dümmers mit strukturreichen Gewässerrändern und hoher Gewässergüte und dessen gefahren- und barrierefreier Verbund mit den abfließenden Gewässern (Grawiede, Lohne) die einem naturverträglichen Gewässerausbau und einer angepassten Gewässerunterhaltung unterliegen.

(5) Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im LSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

1. für die Bestände, insbesondere der **als Brutvogel wertbestimmenden Vogelarten** (Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie: Wasserralle, Kiebitz, Bekassine, Rohrschwirl, Schilfrohrsänger, Rohrdommel, Rohrweihe, Tüpfelsumpfhuhn, Trauerseeschwalbe),

- a) Erhaltungsziele für die **Wiesenvögel als Brutvögel** sind der Erhalt und die Entwicklung überlebensfähiger Bestände mit für die lokale Population langfristig ausreichenden Bruterfolgen; sowie der Erhalt und die Entwicklung der störungsarmen, beruhigten Brut-, Nahrungs- und Ruheräume sowohl auf den Wasserflächen als auch in den Landbereichen.
- b) Erhaltungsziele für die **Röhrichtvögel und Wasservögel als Brutvögel** sind der Erhalt und die Entwicklung überlebensfähiger Bestände mit für die lokale Population langfristig ausreichenden Bruterfolgen; sowie der Erhalt und die Entwicklung:
 - der störungsarmen, beruhigten Brut-, Nahrungs- und Ruheräume,
 - von zahlreichen, großen und über weite Seebereiche reichende wasserdurchflutete Binseninseln und Binsenbereiche am Rande der Verlandungszone,
 - umfangreicher Schwimmblattzonen, insbesondere aus See- und Teichrosen,
 - von strukturreichen Röhrichtbeständen und Altschilfbeständen mit ausgeprägter Knickschicht sowie Übergängen zu Großseggenriedern mit zumindest teilweiser Durchflutung bzw. oberflächennahem Wasserstand.

2. für die Röhricht-, Wat- und Wasser- sowie Wiesenvogelarten, insbesondere der **als Gastvogel wertbestimmenden Vogelarten** (Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie: Haubentaucher, Kormoran, Saatgans, Bläßgans, Graugans, Pfeifente, Krickente, Stockente, Spießente, Knäkente, Löffelente, Tafelente, Gänsesäger, Kiebitz, Lachmöwe, Sturmmöwe, Silbermöwe, Trauerseeschwalbe).

Erhaltungsziele für die wertbestimmenden **Gastvögel** sind die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume als Rast-, Überwinterungs-, Durchzugs- bzw. Mausergebiete, sowie der Erhalt und die Entwicklung:

- von störungsarmen Rast- und Nahrungsgebieten für rastende, mausernde und überwinternde Vögel,
- von umfangreichen wasserdurchfluteten Binsen- und Schilfröhrichtbereichen.

3. Die Umsetzung dieser Erhaltungsziele dient auch der Erhaltung und Förderung **weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten**, die einen maßgeblichen avifaunistischen Bestandteil des Vogelschutzgebietes darstellen,

als Brutvogel:

- a) Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*),
- b) Schnatterente (*Anas strepera*),
- c) Krickente (*Anas crecca*),
- d) Stockente (*Anas platyrhynchos*),
- e) Graugans (*Anser anser*),
- f) Tafelente (*Aythya ferina*),
- g) Reiherente (*Aythya fuligula*),
- h) Weißstorch (*Ciconia ciconia*),
- i) Sturmmöwe (*Larus canus*),
- j) Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*),
- k) Lachmöwe (*Larus ridibundus*),
- l) Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*),
- m) Weißstern-Blaukehlchen (*Luscinia svecica cyaneola*),
- n) Wiesenschafstelze (*Motacilla flava* [p.p.; *M. flava*]),
- o) Pirol (*Oriolus oriolus*),
- p) Haubentaucher (*Podiceps cristatus*),
- q) Schwarzhalsstaucher (*Podiceps nigricollis*),
- r) Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*),
- s) Brandgans (*Tadorna tadorna*),
- t) Rotschenkel (*Tringa totanus*).

als Gastvogel:

- a) Schnatterente (*Anas strepera*),
- b) Graureiher (*Ardea cinerea*),
- c) Schellente (*Bucephala clangula*),
- d) Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*),
- e) Singschwan (*Cygnus cygnus*),
- f) Höckerschwan (*Cygnus olor*),
- g) Bekassine (*Gallinago gallinago*),
- h) Blässhuhn (*Fulica atra*),
- i) Austernfischer (*Haematopus ostralegus*),
- j) Zwergmöwe (*Larus minutus* = *Hydrocoloeus minutus*),
- k) Zwergsäger (*Mergus albellus* = *Mergellus albellus*),
- l) Kolbenente (*Netta rufina*),
- m) Rothalsstaucher (*Podiceps grisegena*),
- n) Schwarzhalsstaucher (*Podiceps nigricollis*),
- o) Brandgans (*Tadorna tadorna*),

Für die gehölzbewohnenden Arten bzw. Arten des teilverbüshten Röhrichts werden die Erhaltungsziele ergänzt durch den Erhalt und die Entwicklung:

- naturnaher Erlenbruchwälder und Auwald in Teilbereichen des Gebietes,
- von strukturreichen Hecken, aufgelockertem Gebüschbestand und Gehölz- und Waldbereichen im Randbereich des Dümmers und östlich des Dümmers.

Für das Braunkehlchen werden die Erhaltungsziele ergänzt durch den Erhalt und die Entwicklung:

- sitzwartenreicher, extensiv bewirtschafteter Grünland bzw. Weidelandkomplexe.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem LSG unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. das Landschaftsbild zu verunstalten,
 2. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (insbesondere durch Tonwiedergabegeräte jeder Art, Modellflugzeuge u. ä.),
 3. an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, zu baden oder Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge aufzustellen,
 4. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen oder zu töten, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere zu entnehmen oder zu beschädigen,
 5. wild wachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu schädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
 6. die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen,
 7. außerhalb der öffentlichen Wege und Straßen Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen,
 8. Kraftfahrzeuge zu waschen,
 9. Abfälle, insbesondere Gartenabfälle und Müll an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzulagern,
 10. die Landschaft, vor allem die Gewässer, zu verunreinigen,
 11. Pflanzen und Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln.
- (2) Die zuständige Naturschutzbehörde kann von den Regelungen des Absatzes 1 Ausnahmen zulassen, sofern diese nicht dem Schutzzweck des § 2 widersprechen. Für diese Ausnahmen können Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise getroffen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder nachhaltigen Störungen des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.
- (3) § 33 Abs. 1a BNatSchG bleibt unberührt.

§ 4 Erlaubnisvorbehalt

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis durch die zuständige Naturschutzbehörde:
1. die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art, Lagerplätzen und von Verkaufseinrichtungen, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen,
 2. das Anbringen von Werbeanlagen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
 3. die Errichtung von Liegewiesen, Zelt-, Camping- und Badeplätzen sowie von sonstigen ortsfesten Fremdenverkehrs- und Erholungseinrichtungen,
 4. das Verlegen ortsfester Kabel, Draht- und Rohrleitungen oder das Aufstellen von Masten und Stützen,
 5. die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Tümpeln oder Teichen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen oder Felsblöcken,
 6. die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt, z. B. Einebnungen (Planierungen).
- (2) Die Erlaubnis für die in Absatz 1 genannten Handlungen erteilt auf Antrag die zuständige Naturschutzbehörde. Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, den Charakter des LSG zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder nachhaltigen Störungen des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 und den Erlaubnisvorbehalten des § 4 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
 1. das Befahren von Grundstücken durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten mit Kraftfahrzeugen,
 2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 3. Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
 4. ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an Gehölzen sowie der ordnungsgemäße Gehölzschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an Straßen, Wegen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken,
 5. die Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten, sofern die Maßnahmen nicht dem Schutzzweck zuwiderlaufen,
 6. die Nutzung, Unterhaltung und Kontrolle der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 7. der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen, sofern dies nicht infolge der Nutzungsänderung geschieht.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und nach Maßgabe eines vom Unterhaltungspflichtigen erstellten Unterhaltungsrahmenplanes bzw. eines Managementplanes, dem die Naturschutzbehörde zugestimmt hat sowie nach den folgenden Vorgaben;
 1. Entschlammung der Grabensohlen möglichst nach Trockenfallen der Teilabschnitte und nur bei Kontrolle des Aushubs auf Vorkommen eventueller FFH-Anhangarten,
 2. ohne den Einsatz einer Grabenfräse.
- (6) Freigestellt ist
 1. die ordnungsgemäße im Haupt- oder im Nebenerwerb betriebene Fischerei unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser-, Röhricht- und Schwimmblattvegetation und mit der Maßgabe, dass für die Reusenfischerei ausschließlich Reusen Verwendung finden dürfen, die mit Otterschutzgittern versehen sind oder die naturschutzfachlich anerkannt dem Fischtoter eine gute Möglichkeit zur unversehrten Flucht bieten,
 2. die ordnungsgemäße sonstige fischereiliche Nutzung innerhalb der in den vier Karten gemäß § 1 Abs. 4 dargestellten Angelbereichen und auf der Seefläche des Dümmer im Geltungsbereich dieser Verordnung unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser-, Röhricht- und Schwimmblattvegetation und gemäß der Fischereiordnung für die Ausübung der Angelfischerei im Dümmer. Fischbesatzmaßnahmen haben nach den Grundsätzen des Nds. Fischereigesetzes und der Binnenfischereiordnung zu erfolgen,
 3. die ordnungsgemäße Nutzung der rechtmäßig betriebenen Fischteiche.
- (7) In den in den Absätzen 2 und 5 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung von der Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

- (8) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende, bestandskräftige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Erlaubnisvorbehalte des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 vorliegen oder eine Zustimmung nach § 5 Abs. 7 erteilt wurde, und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 - 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 - 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden zuvor mit den Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten im Benehmen festgelegt. Hierzu zählen insbesondere
 - 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder in Maßnahmenblättern für das LSG dargestellten Maßnahmen,
 - 2. mögliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, wie
 - a) der Erhalt und die Entwicklung eines naturnahen Wasserhaushaltes und einer naturnahen Wasserstandsdynamik,
 - b) die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Erholungs- und Freizeitaktivitäten, beispielsweise durch Besucherlenkung und Schaffung von störungsfreien Zonen,
 - c) der Erhalt und die Entwicklung von Verlandungszonen und strukturreichen Röhrichtbeständen,
 - d) der Erhalt und die Entwicklung von Biotopstrukturen als Lebensraum für bedrohte Pflanzen und Tierarten mit spezifischen, oft kleinräumigen Habitatansprüchen,
 - e) die extensive Grünlandpflege, bspw. durch angepasste Schafbeweidung.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, Anhang II-Arten und Vogelarten.

- (2) Die in § 8 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, Anhang II-Arten und Vogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 dieser Verordnung aufgeführten Maßnahmen dienen insbesondere
 - 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde, die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder in Maßnahmenblättern für das LSG dargestellt werden,
 - 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - 3. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen von Fördermaßnahmen,
 - 4. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NAGBNatSchG.

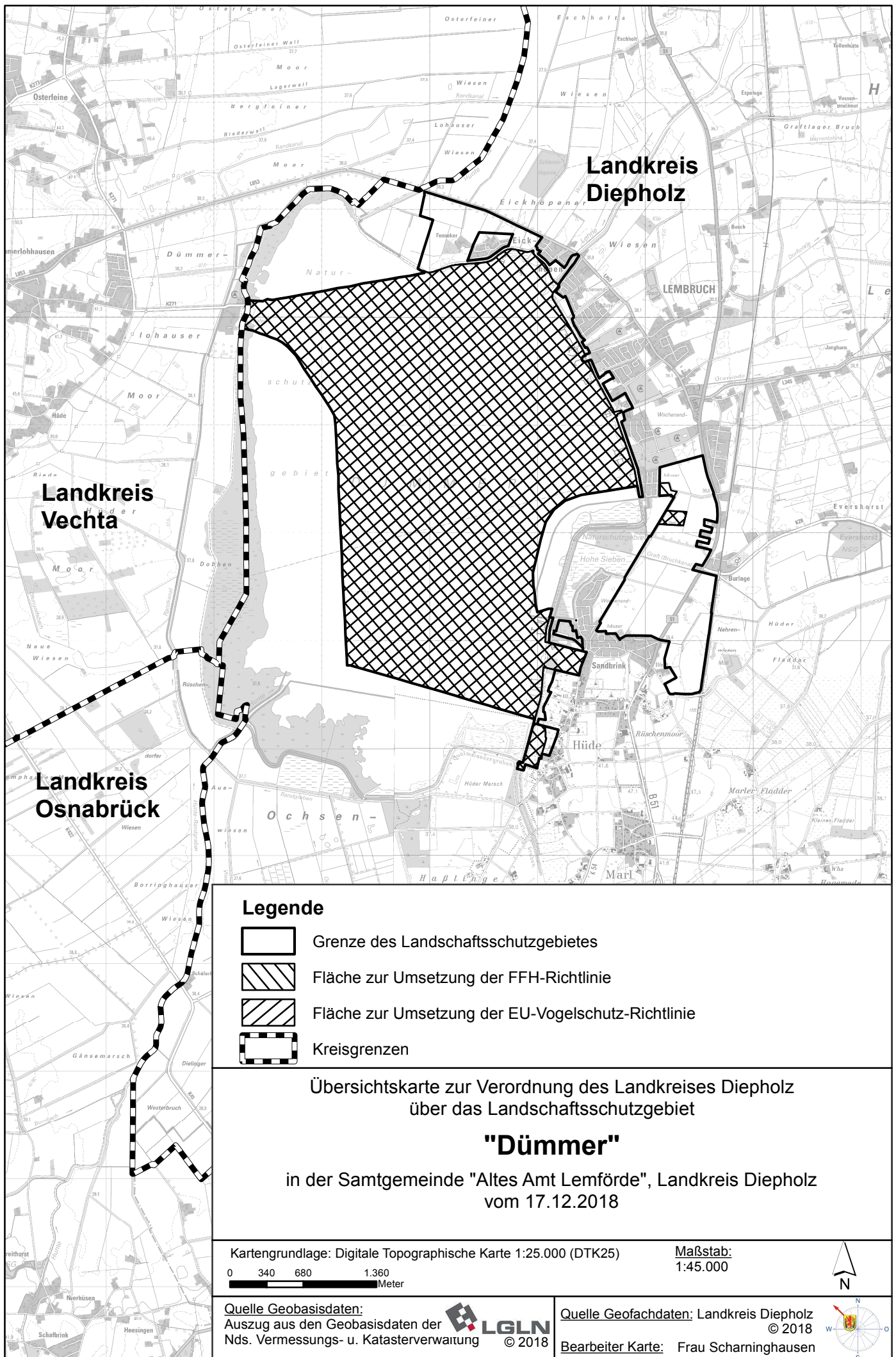
§ 10 **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 oder gegen die Erlaubnisvorbehalte in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 Abs. 2 bis 6 dieser Verordnung vorliegen oder eine Ausnahme nach § 3 Abs. 2, eine Erlaubnis nach § 4 Abs. 2, eine Zustimmung nach § 5 Abs. 7 dieser Verordnung oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 11 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnungen über das Landschaftsschutzgebiet „Dümmer“ vom 19.06.1981 (Abl. RBHan. 1981/Nr. 15 v. 29.06.1981, Seite 474), über das Naturschutzgebiet „Dümmer“ vom 10.12.1961 (Reg. Amtsbl. Hannover v. 16.12.1961, Nr. 25, S. 432), über das Naturschutzgebiet „Hohe Sieben“ vom 06.08.1971 (Reg. Amtsbl. Hannover v. 01.09.1971, Stück 18, S. 472) und vom 30.08.1984 (Reg. Amtsbl. Hannover v. 19.9.1984, Nr. 20, Seite 693) sowie über das Naturschutzgebiet „Ochsenmoor“ vom 07.02.1995 (Abl. RBHan. 1995/Nr. 4 v. 15.02.1995, Seite 72) im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

Diepholz, den 17.12.2018
Landkreis Diepholz
C. Bockhop
Landrat



**Landkreis
Vechta**

**Landkreis
Diepholz**

**Landkreis
Osnabrück**

Legende

-  Grenze des Landschaftsschutzgebietes
-  Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie
-  Fläche zur Umsetzung der EU-Vogelschutz-Richtlinie
-  Kreisgrenzen

Übersichtskarte zur Verordnung des Landkreises Diepholz
über das Landschaftsschutzgebiet

"Dümmer"

in der Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde", Landkreis Diepholz
vom 17.12.2018

Kartengrundlage: Digitale Topographische Karte 1:25.000 (DTK25)
0 340 680 1.360
Meter

Maßstab:
1:45.000

Quelle Geobasisdaten:
Auszug aus den Geobasisdaten der
Nds. Vermessungs- u. Katasterverwaltung
 © 2018

Quelle Geofachdaten: Landkreis Diepholz
© 2018
Bearbeiter Karte: Frau Scharninghausen

